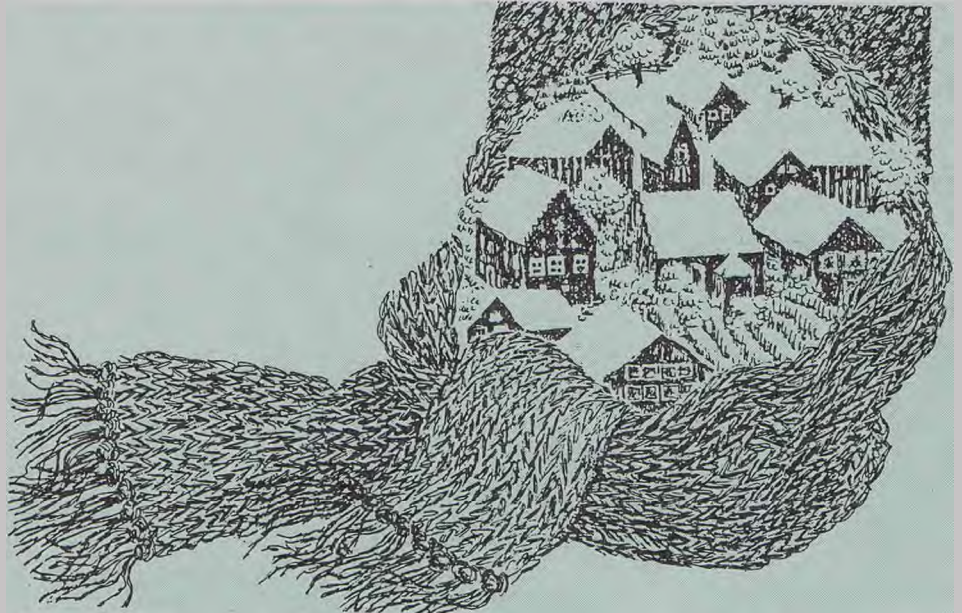


Aufgrund der Grössenordnung des Landes und der wirtschaftlichen Einbindung in die Schweiz sind wir weder autonom bei der Schaffung neuer Energiequellen (Rheinkraftwerke), noch kann Liechtenstein den Energiepreis beeinflussen. Die vorgeschlagenen Massnahmen gliedern sich in die Bereiche Information und Ausbildung, Erweiterung gesetzlicher Vorschriften, Förderungsmassnahmen. Darüberhinaus wird der Staat weiterhin bei seinen eigenen Bauten energetische Pilotprojekte realisieren und kommunales Energiesparen fördern. (siehe «Staatliche Energiesparmassnahmen»)

Ausblick

Die Energiesparprogramme und -vorschriften, die Information zum Energiesparen, Kurse usw. haben bislang einen guten Erfolg zu verzeichnen. Allerdings hat sich der Energiebedarf nicht stabilisiert oder gar reduziert. Nach wie vor stellen wir einen zunehmenden Energiebedarf fest, wenn auch nicht mehr so extrem wie vor ein bis zwei Jahrzehnten. Noch sind viele Ziele des Energiekonzeptes nicht erreicht. Der bisherige Teilerfolg und der gegenwärtig niedrige Energiepreis dürfen nicht zum Nachlassen der Energiesparbemühungen eines jeden führen, sei es im Bauen, im Betrieb oder im Haushalt, im Verkehr oder in anderen energierelevanten Bereichen unseres täglichen Lebens.

Daher können und haben wir mehr als bisher für das Energiesparen zu tun, wobei die aufgeführten Programme und Aktionen sicher wesentlich dazu beitragen werden. Gerade aber im Bauwesen, sei es in den raumplanerischen oder in den bau- und haustechnischen Belangen, haben wir alles noch viel sorgfältiger als bisher energiegerecht zu planen. Als Architekten, projektierende der Haustechnik und auch als Bauausführende müssen wir verstärkt energiegerechtes Denken lernen. Energiesparen und bestmögliche Ausnutzung der Energie muss bereits in die Ansätze des Entwurfes, in die Konzepte bis hin in die Bauweise einfließen. **Was bei uns kostenlos zur Verfügung steht ist Sonnenenergie.** Insbesondere der passiven Nutzung der Sonnenenergie sollte vermehrt Augenmerk geschenkt werden, durch richtige Stellung des Baukörpers, Orientierung der Hauptfront nach Süden, Abschirmung gegen Nord- und Westwinde,



Schaffung von Puffer- und Speicherzonen usw.. Es liegt doch auf der Hand, dass ein gut wärmedämmtes Haus mit kompakter Grundform, welches zudem die Sonnenenergie durch Dachkollektoren und Fensterflächen zu verwerten vermag, im Grunde nur noch einer minimalen Heizung bedarf, und somit der Betrieb für den Bauherrn billiger, energiesparend und umweltschonend ist. Energiesparendes Planen und Ausführen der Bauten ist die entscheidende Grundlage, die anschliessend durch ein energiesparendes Verhalten der Nutzer ergänzt werden sollte. ■

Broschüre zum Energiesparen

1981 hat das Landesbauamt im Auftrage der Fürstlichen Regierung eine Broschüre herausgegeben, die über die Ziele und die vielfältigen Möglichkeiten des Energiesparens bei Neu- und Altbauten informiert. Diese Broschüre ist nach wie vor aktuell und kann beim Sekretariat des Hochbauamtes oder bei den Gemeindeverwaltungen bezogen werden. Sie gibt Bauherren wie Planenden eine Fülle von Tips und Anregungen zum Energiesparen.

Baugesetzliche Mindestvorschriften

(W.W.) Im folgenden werden die wichtigsten baugesetzlichen Vorschriften umrissen. Es sind Mindestvorschriften und es liegt auf der Hand, dass sie erst im Zusammenwirken einer guten und sorgfältigen Gesamtplanung des Projektes ihre volle Wirkung entfalten.

- **Neben dem Planungskonzept kommt dem baulichen Wärmeschutz und dessen korrekten Ausführung besondere Bedeutung zu.** Je besser ein Haus gegen Wärmeverluste gedämmt ist, umso weniger Energie ist für die Raumheizung aufzuwenden. Die Vorschriften des Baugesetzes über den baulichen Wärmeschutz gelten nicht nur für Neubauten, sondern auch für Umbauten und Renovationen. Die energiesparenden Baukonstruktionen, wie beispielsweise das Zweischalenmauerwerk, werden in Planung und Ausführung anforderungsreicher und bauphysikalisch komplexer. Nur der Fachmann, der sich über die Entwicklung energiesparenden Bauens laufend weiterbildet, kann dem heutigen Auftrag zur rationalen Energieverwertung gerecht werden.

- **Gesetzliche Vorschriften bestehen auch für die Planung und Ausführung haustechnischer Anlagen wie Heizung, Lüftungs- und Klimaanlagen.** Es wird hier nicht nur auf das Energiesparen, sondern auch auf das Optimieren des Energiebedarfes Wert gelegt. Automatische Steuerung der Heizungen, Thermostatventile, Isolationen von Rohrleitungen usw. sind ergänzende Detailvorschriften und sollten heute selbstverständlich sein.

- **Mit der Vorschrift, dass die Heizkosten individuell aufgrund des tatsächlich gemessenen Verbrauchs abzurechnen sind, wird an das Kostenbewusstsein der Benutzer appelliert.** Nachdem das Warmwasser bei den heute bereits gut wärmedämmten Hauskonstruktionen einen sehr erheblichen Anteil des Energieaufwandes ausmacht, wird eine analoge Vorschrift für den individuellen Warmwasserverbrauch gegenwärtig geprüft.

- **Gesetzliche Vorschriften bestehen im übrigen zur Betriebsführung.** Es besteht eine generelle Unterhaltungspflicht haustechnischer Anlagen. Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen sind regelmässig auf ihre optimale Wirkungsweise zu prüfen und einzustellen, mindestens einmal pro Jahr.

